

Präventions- und Schutzkonzept

der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ der Große Gladbacher KG von 1927 e. V.

Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Stand: August 2026

Dieses Konzept gilt für Training, Auftritte, Ausflüge, Trainingslager, Übernachtungen, digitale Kommunikation sowie alle weiteren Vereinsaktivitäten der Kinder- und Jugendtanzgruppe.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung

2. Formen von Gewalt und Grenzverletzungen

2.1 Physische Gewalt (körperliche Gewalt)

2.2 Psychische Gewalt (seelische Gewalt)

2.3 Sexualisierte Gewalt

2.3.1 Sexualisierte Gewalt im Sport

2.3.2 Besonderheiten im Tanzsport

3. Betroffene und Schutzverständnis

4. Risiko- und Potenzialanalyse

5. Prävention

5.1 Verhaltensleitlinien

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

5.3 Ehrenkodex

5.4 Räumlichkeiten

5.5 Vertrauensstelle

6. Intervention bei Verdacht oder Vorfall

6.1 Beschwerdemanagement

6.2 Ablaufplan im Krisenfall

7. Dokumentation und Datenschutz

8. Verabschiedung und Inkrafttreten

1. Einleitung und Zielsetzung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Als Kinder- und Jugendtanzgruppe gilt es in besonderer Verantwortung, dieses Recht zu wahren und aktiv umzusetzen. Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sich junge Menschen sicher, respektiert und wertgeschätzt fühlen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder körperlichen Voraussetzungen.

Die TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ ist die Kinder- und Jugendtanzgruppe der GroßenGladbacher KG von 1927 e. V. Neben dem regelmäßigen Training im laufenden Jahr und den Auftritten vor und während der Session finden weitere gemeinsame Aktivitäten statt, zum Beispiel Ausflüge oder das Trainingslager. Dadurch entstehen vertrauensvolle Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen, Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren Verantwortlichen.

Gerade im Tanzsport gehören Körpernähe, Hilfestellungen, Partnerarbeit, Umkleidesituationen und körperbezogene Rückmeldungen zum Alltag. Diese Besonderheiten machen klare Regeln zu Nähe und Distanz besonders wichtig. Unser Ziel ist ein Umfeld, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher, respektiert und ernst genommen fühlen.

Die TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ sowie die Große Gladbacher KG dulden keine Form von körperlicher, psychischer, sexualisierter oder sonstiger interpersoneller Gewalt, keine Diskriminierung, kein Mobbing und keinen Machtmissbrauch. Schutz beginnt nicht erst bei strafrechtlich relevantem Verhalten, sondern bereits bei Grenzverletzungen. Wir fördern deshalb eine Kultur des Hinsehens, Ansprechens und Handelns.

Das Schutzkonzept schafft verbindliche Standards für Prävention, Beschwerdewege und Intervention. Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und den Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten sowie allen Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren Verantwortlichen verständlich vermittelt.

2. Formen von Gewalt und Grenzverletzungen

Gewalt hat viele Gesichter. Die Gründe, aus denen Menschen Gewalt anwenden, können vielfältig sein: So kann Gewalt dazu dienen, einer Person Schaden zuzufügen, sie dem eigenen Willen zu unterwerfen oder auf eine vorangegangene Tat mit Gegengewalt zu reagieren.

2.1 Physische Gewalt (körperliche Gewalt)

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, durch die einem Menschen körperlicher Schaden oder Schmerz zugefügt wird. Dazu gehören beispielsweise Schlagen, Treten, Stoßen oder unangemessene körperliche Sanktionen. Auch erzwungene Trainingsleistungen trotz Schmerzen oder Verletzungen können eine Grenzverletzung darstellen.

2.2 Psychische Gewalt (seelische Gewalt)

Seelische Gewalt wird überwiegend verbal ausgeübt und umfasst unter anderem Beleidigungen, Bedrohungen, Demütigungen, Einschüchterung, Mobbing, Ausgrenzung, diskriminierende Äußerungen, Stalking, gezielte Abwertung oder das Ausnutzen von Abhängigkeiten. Im Trainingskontext gilt dies insbesondere für Beschämung wegen Körper, Gewicht, Aussehen, Leistungsfähigkeit oder Fehlern. Mögliche Folgen sind schwere psychische Traumata und große Ängste. Im Gegensatz zu körperlicher Gewalt ist seelische Gewalt häufig schwerer zu erkennen und nachzuweisen.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine Form körperlicher und psychischer Gewalt und stellt einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität dar. Dadurch wird verdeutlicht, dass es den Verursacher*innen von Gewalt in erster Linie nicht um sexuelle Befriedigung geht, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber anderen Personen. Hierzu zählt auch das Ausnutzen der eigenen Machtposition und der Abhängigkeit der Betroffenen.

Persönliche Grenzen der Betroffenen werden dabei missachtet. Täter*innen können gezielt durch Drohungen, Versprechungen oder Belohnungen auf Betroffene einwirken. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und greifen diese gezielt für ihre Vorhaben auf.

Sexualisierte Gewalt beginnt beispielsweise mit sexistischen Witzen oder Textnachrichten mit sexuellem Inhalt und kann bis hin zu unerwünschten Küssen oder sexuellen Berührungen reichen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Sexualisierte Sprache, zum Spaß, zur Abgrenzung oder zur Provokation, kann ebenfalls eine Vorstufe sexualisierter Gewalt sein.

2.3.1 Sexualisierte Gewalt im Sport

Sexualisierte Gewalt stellt ein gesamtgesellschaftliches Problem dar und kann auch im organisierten Sport auftreten. Sportvereine sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche regelmäßig Zeit verbringen, Gemeinschaft erleben und vertrauensvolle Beziehungen zu Trainerinnen, Betreuerinnen und weiteren Verantwortlichen entwickeln. Diese Beziehungen sind für die sportliche und persönliche Entwicklung von großer Bedeutung. Gleichzeitig können bestehende Abhängigkeits-, Autoritäts- und Machtverhältnisse Risiken für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch mit sich bringen.

Besondere Risiken können sich im Sport insbesondere durch körperliche Nähe und Hilfestellungen, Leistungs- und Konkurrenzdruck, intensive Trainingssituationen, Umkleide- und Sanitärsituationen sowie durch Ausflüge, Fahrten, Trainingslager und Übernachtungen ergeben. Auch Einzeltrainings, persönliche Gespräche und die digitale Kommunikation können Situationen schaffen, in denen persönliche Grenzen überschritten oder Abhängigkeiten ausgenutzt werden können.

Sportvereine sind zudem in hohem Maße auf die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Personen angewiesen, beispielsweise als Trainerinnen, Betreuerinnen oder in anderen verantwortlichen Funktionen. Nicht in allen Bereichen bestehen dabei einheitliche oder standardisierte Voraussetzungen für die Auswahl und Qualifizierung der eingesetzten Personen. Dies kann zusätzliche Risiken für den Kinder- und Jugendschutz mit sich bringen.

Umso wichtiger sind klare Verhaltensleitlinien, transparente Strukturen, geeignete Präventionsmaßnahmen sowie verlässliche Ansprech-, Beschwerde- und Interventionswege. Sie tragen dazu bei, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, sexualisierter und interpersoneller Gewalt sowie Machtmissbrauch entgegenzuwirken und Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen.

2.3.2 Besonderheiten im Tanzsport

Körperkontakt bei Hebefiguren, Partnerarbeit und Korrekturen muss fachlich notwendig, angekündigt und für das Kind bzw. die jugendliche Person nachvollziehbar sein.

Korrekturen an Brust, Gesäß oder Intimbereich erfolgen nicht. Notwendige Hinweise werden verbal oder durch Vormachen gegeben. Körper, Gewicht, Entwicklung und Aussehen werden nicht abwertend oder sexualisiert kommentiert. Kostümprouben, Umkleiden, Schminken und Frisieren werden so organisiert, dass Privatsphäre sowie Intim- und Schamgrenzen gewahrt bleiben. Foto- und Videoaufnahmen werden nur im vereinbarten Rahmen erstellt, gespeichert und veröffentlicht.

3. Betroffene und Schutzverständnis

Betroffene sexualisierte und interpersonelle Gewalt sind häufig traumatisiert und können sowohl in ihrer seelischen als auch in ihrer körperlichen Unversehrtheit erheblich beeinträchtigt sein. Neben körperlichen und psychosomatischen Folgen können starke Gefühle von Scham, Ekel und Angst, beispielsweise vor einer Ausgrenzung aus der Gruppe, auftreten. Häufig fühlen sich Betroffene ohnmächtig. Daher kann es ihnen schwerfallen, über das Erlebte zu sprechen sowie Hilfe und Unterstützung einzufordern und anzunehmen. Kinder, Jugendliche, Senior*innen und Menschen mit Behinderung können in besonderem Maße von sexualisierter und interpersoneller Gewalt betroffen sein. Häufig fällt es ihnen schwer, erlebte Grenzüberschreitungen in Worte zu fassen oder sich dagegen zur Wehr zu setzen. Deshalb benötigen sie besonderen Schutz und Unterstützung.

Betroffenen soll mit Empathie und Zuwendung begegnet und ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Sie dürfen mit ihren Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Betroffene werden respektiert, ernst genommen und unterstützt.

4. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risikoanalyse ist Ausgangspunkt des Schutzkonzeptes. Sie betrachtet vereins- und tanzgruppenspezifische Situationen, in denen Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch begünstigt werden können. Gleichzeitig werden vorhandene Schutzfaktoren erfasst.

Bereich	Mögliche Risiken	Schutzmaßnahmen
Training / Hilfestellung	Körperkontakt, Leistungs- und Autoritätsgefälle	Ankündigung und Einverständnis; fachlich notwendiger Kontakt; offene Trainingssituation
Umkleide- und Sanitärsituationen	Privatsphäre, unbeobachtete Situationen	Erwachsene betreten Umkleiden nur angekündigt und im begründeten Ausnahmefall; keine Foto-/Videoaufnahmen
Einzelgespräche / Einzeltraining	fehlende Einsehbarkeit, Abhängigkeit	1:1-Situationen werden grundsätzlich vermieden; notwendige Ausnahmen werden transparent und einsehbar gestaltet; offene/einsehbare Tür; Sorgeberechtigte informieren
Ausflüge / Fahrten / Trainingslager/ Übernachtungen	1:1-Situationen, Zimmeraufteilung	mindestens zwei Begleitpersonen; keine gemeinsame Übernachtung Erwachsener mit Minderjährigen; alters- und situationsgerechte Zimmerplanung
Digitale Kommunikation	private Chats, Grenzverschiebung, Bildweitergabe	vereinsbezogene Kanäle; transparente Gruppenkommunikation; keine sexualisierten oder privaten Inhalte
Foto- und Videoaufnahmen / Veröffentlichung	ungewollte Veröffentlichung, sexualisierte Darstellung	Einwilligungen beachten; keine Aufnahmen in Umkleiden; keine entwürdigenden oder sexualisierenden Motive

5. Prävention

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte und interpersonelle Gewalt zu vermeiden. Die Entwicklung dieser Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der Risikoanalyse.

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung entsprechender Werte und Haltungen in der Vereinsstruktur. Unsere Vereinskultur ist von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander geprägt. Die TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ verpflichtet sich zu einem langfristigen Einsatz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport. Sie setzt sich für die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung ihres Schutzkonzeptes ein, um ein sicheres und respektvolles Umfeld zu gewährleisten.

Die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“, Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere verantwortliche Personen werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Präventions- und Schutzkonzept, die Verhaltensleitlinien, die Ansprech- und Beschwerdewege sowie das Vorgehen bei Verdachts- oder Krisenfällen informiert und entsprechend ihrer Tätigkeit für den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt sensibilisiert. Die Inhalte werden regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen des Schutzkonzeptes aufgefrischt.

Die Kinder und Jugendlichen werden altersgerecht über ihre Rechte, persönliche Grenzen sowie ihre Möglichkeiten informiert, Fragen, Sorgen und Beschwerden anzusprechen. Sie werden darin bestärkt, „Nein“ zu sagen, eigene Grenzen wahrzunehmen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen.

5.1 Verhaltensleitlinien

Auf Grundlage der Risiko- und Potenzialanalyse wurden gemeinsam mit der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Große Gladbacher KG folgende Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgelegt:

- Ich behandle alle Kinder und Jugendlichen respektvoll, wertschätzend und diskriminierungsfrei.
- Ich achte persönliche Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Körperkontakt erfolgt nur, wenn er für Training, Sicherheit oder Hilfestellung erforderlich und angemessen ist, und wird vorher angekündigt. Ich erkläre oder künde notwendige Hilfestellungen und körpernahe Übungen möglichst vorher an. Persönliche Grenzen sowie Intim- und Schamgrenzen werden respektiert. Ein „Nein“ wird ernst genommen und berücksichtigt.
- Ich vermeide Einzeltrainings und unbeobachtete 1:1-Situationen. Sind sie ausnahmsweise erforderlich, werden sie transparent gestaltet; die Räumlichkeiten bleiben möglichst einsehbar bzw. zugänglich.
- Einzelgespräche mit Minderjährigen finden möglichst im Sechs-Augen-Prinzip in einsehbaren Räumen oder bei geöffneter Tür statt. Bei sensiblen Gesprächen wird bei Bedarf eine geeignete weitere Vertrauensperson einbezogen, sofern dies dem Wunsch und dem Schutz der betroffenen Person entspricht.
- Ich beleidige, demütige, bedrohe oder beschäme niemanden. Abwertende oder diskriminierende Äußerungen insbesondere zu Körper, Gewicht, Kleidung, Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität, Behinderung oder Leistungsfähigkeit sind unzulässig.
- Ich mache einzelnen Minderjährigen keine privaten Geschenke oder gewähre ihnen besondere Vergünstigungen. Anerkennungen oder Geschenke erfolgen transparent und nach nachvollziehbaren Regeln.
- Ich fordere keine Geheimnisse von Kindern oder Jugendlichen und teile mit ihnen keine Geheimnisse, die sie gegenüber Sorgeberechtigten oder anderen Vertrauenspersonen verschweigen sollen.
- Digitale Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen dient grundsätzlich dem Trainings- und Vereinsbetrieb. Organisatorische Informationen werden möglichst über die vereinbarten Gruppenkanäle und transparent gegenüber den Sorgeberechtigten kommuniziert. Private Einzelkommunikation mit Minderjährigen wird auf das für den Trainings- und Vereinsbetrieb erforderliche Maß beschränkt. Kommunikation mit sexualisierten, diskriminierenden, einschüchternden oder unangemessen privaten Inhalten ist unzulässig.
- Umkleiden werden von Trainer*innen oder Betreuer*innen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Ankündigung betreten. Die Intim- und Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen wird gewahrt. Foto- und Videoaufnahmen in Umkleide- und Sanitärbereichen sind untersagt.
- Bei Fahrten, Trainingslagern und Übernachtungen werden grundsätzlich mindestens zwei geeignete volljährige Begleitpersonen eingesetzt. 1:1-Situationen werden möglichst vermieden. Die Zimmeraufteilung erfolgt alters- und situationsgerecht. Erwachsene übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam mit Minderjährigen in einem Zimmer. Abweichungen aufgrund besonderer Betreuungserfordernisse oder außergewöhnlicher organisatorischer Situationen bedürfen einer vorherigen transparenten Abstimmung mit der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ und den Sorgeberechtigten und sind unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls zu gestalten.
- Personenbezogene Daten sowie Foto- und Videoaufnahmen werden nur im erforderlichen und vereinbarten Rahmen verarbeitet, verwendet und weitergegeben. Die geltenden Einwilligungen und Persönlichkeitsrechte werden beachtet.

- Beobachtete oder mir bekannt gewordene Grenzverletzungen spreche ich angemessen an und melde sie entsprechend den in diesem Schutzkonzept festgelegten Ansprech- und Beschwerdewegen.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Für eine Kinder- und Jugendtanzgruppe mit regelmäßigem und teilweise körpernahe Kontakt ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ein wichtiger Bestandteil der Prävention und der Eignungsprüfung. Ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis allein bietet jedoch keine Garantie für die Eignung einer Person im Kinder- und Jugendbereich.

Alle volljährigen Personen, die Kinder und Jugendliche regelmäßig trainieren, betreuen, beaufsichtigen beziehungsweise bei Ausflügen, Fahrten oder Übernachtungen begleiten und dabei nach Art, Intensität und Dauer einen relevanten und regelmäßigen Kontakt haben, legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Vorlage erfolgt grundsätzlich spätestens nach fünf Jahren oder früher, sofern gesetzliche Vorgaben oder entsprechende Vorgaben der Große Gladbacher KG oder der Jugendhilfe dies verlangen.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann das erweiterte Führungszeugnis unter den entsprechenden Voraussetzungen mit einer Bescheinigung des Vereins gebührenfrei beantragt werden. Eine solche Bescheinigung wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

Für kurzfristig eingesetzte Helfer*innen wird anhand der konkreten Tätigkeit sowie der Art, Intensität und Dauer des Kontakts geprüft, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Personen, die wegen einer für den Tätigkeitsausschluss einschlägigen Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind, werden nicht mit entsprechenden Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit betraut.

Für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sowie die vertrauliche Dokumentation und Überwachung der Wiedervorlage ist die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ zuständig.

Die Einsichtnahme wird vertraulich und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Es werden ausschließlich die rechtlich zulässigen Nachweisdaten dokumentiert. Das Führungszeugnis selbst wird weder kopiert noch vom Verein aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit der Einsichtnahme erhobenen Daten werden vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutz- und Löschvorgaben gelöscht.

5.3 Ehrenkodex

Die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ sowie alle Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren volljährigen Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unterzeichnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Ehrenkodex. Die Unterzeichnung wird dokumentiert.

Der Ehrenkodex ist kein Ersatz für das erweiterte Führungszeugnis, sondern ergänzt die Eignungsprüfung um konkrete, im Vereinsalltag überprüfbare Verhaltensstandards.

5.4 Räumlichkeiten

Trainings- und Aufenthaltsräume sollen möglichst transparent und zugänglich organisiert sein. Abgelegene oder nicht einsehbare Bereiche werden bei der Risikoanalyse besonders berücksichtigt. Für Umkleide- und Sanitärsituationen gelten erhöhte Anforderungen an Privatsphäre und Aufsicht. Das Training findet in städtischen Turnhallen statt, die für den Trainingsbetrieb geeignet sind und die erforderlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bieten.

5.5 Vertrauensstelle

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Große Gladbacher KG fungieren als Vertrauensstelle. Daneben stehen die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ sowie Trainer*innen und Betreuer*innen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Es gibt keine feste Reihenfolge bei der Wahl der Ansprechperson. Bei Vorfällen oder Verdachtsfällen handeln die

zuständigen Ansprechpersonen entsprechend dem im Schutzkonzept festgelegten Interventionsplan. Sie begleiten das weitere Vorgehen und dienen als Bindeglied zwischen den beteiligten Personen. Die Kontaktdaten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der Große Gladbacher KG, die als Vertrauensstelle fungieren, sind auf der Homepage der Große Gladbacher KG (www.grosse-gladbacher.de) veröffentlicht. Alle Informationen und Mitteilungen werden vertraulich und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

6. Intervention bei Verdacht oder Vorfall

Intervention umfasst alle Maßnahmen, die bei einem Verdacht, einer Grenzverletzung oder einem Vorfall ergriffen werden, um Betroffene zu schützen und angemessen auf die Situation zu reagieren. Dabei stehen der Schutz und das Wohl der betroffenen Person an erster Stelle. Hinweise und Verdachtsmomente werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Klare Zuständigkeiten und festgelegte Handlungsabläufe sollen sicherstellen, dass in Verdachts- oder Krisenfällen besonnen und verantwortungsvoll gehandelt wird. Bei Bedarf werden externe Fachberatungsstellen einbezogen. Dokumentationen zu Verdachts- oder Vorfällen werden vertraulich aufbewahrt und sind ausschließlich den für die Bearbeitung des jeweiligen Falls zuständigen Personen zugänglich.

6.1. Beschwerdemanagement

Beschwerden können mündlich oder schriftlich, persönlich oder über eine Vertrauensperson eingebracht werden. Kinder und Jugendliche dürfen sich direkt an die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“, Trainer*innen, Betreuer*innen oder an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Große Gladbacher KG als Vertrauensstelle wenden. Beschwerden werden vertraulich behandelt; absolute Vertraulichkeit kann jedoch nicht zugesagt werden, wenn Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Jede Beschwerde wird dokumentiert, zeitnah geprüft und, soweit möglich, mit einer Rückmeldung an die beschwerdeführende Person abgeschlossen. Niemand darf wegen einer gutgläubig geäußerten Sorge benachteiligt werden.

6.2. Ablaufplan im Krisenfall

Bei einem Verdacht oder Vorfall stehen der Schutz und das Wohl der betroffenen Person an erster Stelle. Hinweise, Beobachtungen und Äußerungen werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Das weitere Vorgehen wird, soweit dies unter Berücksichtigung des Schutzauftrags möglich ist, mit der betroffenen Person abgestimmt.

- 1. Ruhe bewahren, zuhören und ernst nehmen.**

Die betroffene Person wird nicht unter Druck gesetzt. Es werden keine Versprechen gegeben, die nicht eingehalten werden können.

- 2. Sachlich dokumentieren.**

Beobachtungen, Informationen und Aussagen werden zeitnah und möglichst wortgetreu festgehalten. Eigene Bewertungen, Interpretationen oder Vorverurteilungen sind zu vermeiden.

- 3. Ansprechpersonen informieren.**

Die zunächst angesprochene Person informiert unverzüglich die für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Ansprechperson bzw. eine für die Bearbeitung des Falles zuständige Person der Vertrauensstelle. Informationen werden nur an diejenigen Personen weitergegeben, deren Kenntnis für den Schutz der betroffenen Person, die fachliche Beratung, notwendige Entscheidungen oder das weitere Vorgehen erforderlich ist.

Ist eine zuständige Person selbst betroffen, beschuldigt, persönlich beteiligt oder besteht aus anderen Gründen die Besorgnis einer Befangenheit, wird diese Person nicht in die Bearbeitung des Falles einbezogen. In diesem Fall wird eine andere geeignete interne Ansprechperson oder unmittelbar eine unabhängige Fachberatungsstelle eingeschaltet.

- 4. Schutz sicherstellen.**

Bei einer akuten Gefährdung werden unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet. Eine räumliche oder organisatorische Trennung der betroffenen und der beschuldigten Person kann dabei erforderlich sein.

5. **Fachliche Unterstützung einholen.**

Bei Bedarf wird frühzeitig eine unabhängige Fachberatungsstelle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hinzugezogen. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder eine mögliche Straftat wird das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Person fachlich abgestimmt. Je nach Sachlage werden die zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere Jugendamt oder Polizei, einbezogen. Eigene Ermittlungen durch Vereinsverantwortliche finden nicht statt. Insbesondere werden beschuldigte Personen nicht eigenständig mit Vorwürfen konfrontiert, wenn hierdurch der Schutz der betroffenen Person oder eine fachgerechte weitere Bearbeitung gefährdet werden könnte.

6. **Vertraulichkeit wahren.**

Informationen werden ausschließlich an die Personen und Stellen weitergegeben, die für den Schutz der betroffenen Person und das weitere Vorgehen erforderlich sind. Interne und externe Erklärungen erfolgen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.

Erhärtet sich ein Verdacht oder bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Straftat, wird frühzeitig fachliche Unterstützung eingeholt. Das weitere Vorgehen wird mit den zuständigen Ansprechpersonen und gegebenenfalls einer unabhängigen Fachberatungsstelle abgestimmt. Je nach Sachlage können das zuständige Jugendamt oder die Polizei einbezogen werden.

Soweit der Schutz der betroffenen Person und gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, wird das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person abgestimmt. Entscheidungen sollen nicht ohne ihre Einbeziehung getroffen werden.

6.3 Vorwürfe gegen Leitung, Trainer*innen, Betreuer*innen oder andere Verantwortliche

Werden gegen die Leitung, Trainer*innen, Betreuer*innen oder andere verantwortliche Personen Vorwürfe wegen einer möglichen Grenzverletzung, eines übergreifigen Verhaltens, einer Kindeswohlgefährdung oder einer sonstigen für ihre Tätigkeit relevanten Pflichtverletzung erhoben, ist unverzüglich eine nicht selbst betroffene Person der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ oder des geschäftsführenden Vorstandes der Große Gladbacher KG zu informieren. Wird die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ informiert, unterrichtet diese unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand. Betrifft der Vorwurf ein Mitglied der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“, übernimmt der geschäftsführende Vorstand der Große Gladbacher KG die weitere Bearbeitung. Beschuldigte, persönlich beteiligte oder möglicherweise befangene Personen sind von der Bearbeitung und Entscheidung ausgeschlossen.

Die Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ entscheidet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand der Große Gladbacher KG über erforderliche vorläufige Schutzmaßnahmen. Diese können insbesondere eine Einschränkung der Tätigkeit, den Ausschluss vom Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder eine vorläufige Freistellung umfassen. Solche Maßnahmen dienen dem Schutz der Beteiligten und stellen weder eine Feststellung von Schuld noch eine Vorverurteilung dar. Bei Bedarf wird eine unabhängige Fachberatungsstelle einbezogen.

Die Meldung sowie die wesentlichen Informationen, Entscheidungen und Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und vertraulich dokumentiert. Tatsachen, mitgeteilte Informationen und eigene Einschätzungen sind voneinander zu trennen. Eigene Ermittlungen durch Vereinsverantwortliche finden nicht statt. Für Zugriff, Aufbewahrung und Löschung gelten die Regelungen nach Ziffer 7.

Betrifft der Vorwurf ein Mitglied der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“, übernimmt der geschäftsführende Vorstand der Große Gladbacher KG die weitere Bearbeitung. Beschuldigte, persönlich beteiligte oder möglicherweise befangene Personen sind grundsätzlich von der Bearbeitung und Entscheidung ausgeschlossen.

7. Dokumentation und Datenschutz

Informationen zu Beschwerden, Beobachtungen, Verdachtsfällen und Vorfällen werden nur solchen Personen zugänglich gemacht, die sie zur Wahrnehmung ihrer konkreten Aufgabe benötigen.

Dokumentationen werden vertraulich und besonders geschützt aufbewahrt. Zugriffsberechtigungen werden auf den erforderlichen Personenkreis beschränkt. Die Weitergabe von Informationen erfolgt ausschließlich, soweit dies für Schutzmaßnahmen, fachliche Beratung, die Bearbeitung des jeweiligen Falles oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Dokumentiert werden Tatsachen, Beobachtungen, mitgeteilte Informationen, möglichst wortgetreue Aussagen sowie eingeleitete Maßnahmen und Informationswege. Eigene Vermutungen, Bewertungen und Tatsachen werden voneinander getrennt. Eigene Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

Für Führungszeugnisse, Kontaktdaten, Foto- und Videoaufnahmen sowie Fall- und Beschwerdedokumentationen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutz-, Aufbewahrungs- und Löschvorgaben.

Die Verantwortung für die geschützte Aufbewahrung und die Einhaltung der Zugriffs- und Löschregelungen wird vereinsintern eindeutig festgelegt.

8. Verabschiedung und Inkrafttreten

Dieses Präventions- und Schutzkonzept wurde in gemeinsamer Abstimmung zwischen der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ und dem Vorstand der Große Gladbacher KG erarbeitet und von beiden Gremien beschlossen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Konzept wird mindestens alle zwei Jahre sowie zusätzlich nach relevanten Vorfällen, strukturellen Veränderungen oder neuen rechtlichen bzw. verbandlichen Anforderungen überprüft. Die Risikoanalyse wird dabei aktualisiert.

Dieses Präventions- und Schutzkonzept wurde in gemeinsamer Abstimmung zwischen der Leitung der TanzSportGemeinschaft „Strunde-Pänz“ und dem geschäftsführenden Vorstand der Große Gladbacher KG gemeinsam beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 03.09.2026

© 2026 TSG „Strunde-Pänz“ der Große Gladbacher KG von 1927 e. V.

Die Nutzung dieses Dokuments als Orientierung oder Vorlage für nicht kommerzielle Zwecke ist unter Angabe der Quelle gestattet. Eine unveränderte oder veränderte Veröffentlichung unter Verwendung des Namens oder Logos der Strunde-Pänz bzw. der Große Gladbacher KG bedarf der vorherigen Zustimmung.